Verfahren bei Verdacht auf wiss. Fehlverhalten

Begründete und **redliche Verdachtsäußerung** durch hinweisgebende Person; Schutz derselben durch betreffende wiss. Einrichtung
[vgl. § 19, 22, 24]

Ombudsperson der JGU, Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft (DFG)
[vgl. § 22]

Untersuchung des Verdachts
[vgl. § 22]

Kein hinreichender Verdacht: Einstellen des Verfahrens
[vgl. § 24]

Hinreichender Verdacht: Antrag auf Verfahrenseinleitung
[vgl. § 24]

Einbestellen der Kommission durch hinweisgebende Person, Dekan*in oder Präsidium
[vgl. § 25]

Kommission
zur Untersuchung des Verdachts wiss. Fehlverhaltens [vgl. § 23]

Untersuchung d. Verdachts
- Nichtöffentliche Beratung
- I.d.R. Entscheidung innerhalb von 6 Monaten [vgl. § 25]

Wiss. Fehlverhalten **nicht erwiesen**

Einstellen des Verfahrens
[vgl. § 25]

Präsidium der JGU

- Prüfung d. Berichts
- Übergabe an zuständige Gremien/Einrichtungen der JGU
- Initiieren angemessener Maßnahmen [vgl. § 25]

Wiss. Fehlverhalten **erwiesen**:
- Bericht an Präsidium
- Empfehlung für weiteres Vorgehen [vgl. § 25]

Mögliche Sanktion
auf Grundlage des Berichts der Ombudsperson und Untersuchungskommission und Empfehlungen derselben [vgl. § 27], beispielsweise:
- dienst/ strafrechtliche
- akademische
- zivilrechtliche

Konsequenzen,
Zurückziehen unveröffentlichter und Richtigstellung veröffentlichter Publikationen [vgl. Anlage]

CC BY SA

Vgl. Ordnung z. Sicherung guter wiss. Praxis der JGU § 22-27/
www.gwp.uni-mainz.de

JG|U